

Fachtagung vom 4./5. September 2024 in Freiburg

„Die Abklärung als Basis für gute Entscheide und erfolgreiche Mandatsführung“

Workshop 5

Abklärung der Urteilsfähigkeit: U-Doc und U-Decide

Manuel Trachsel

PD Dr. med. Dr. phil., Arzt, Psychologe, Ethiker; Leiter Abteilung Klinische Ethik, Universitätsspital Basel und Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel; Privatdozent, Medizinische Fakultät, Universität Basel

Daniel Rosch

Prof. (FH)/Dr. iur./dipl. Sozialarbeiter FH/Systemischer Berater und Familientherapeut (DGSF)/ Systemischer Kinder- und Jugendlichentherapeut (hsi)/ MAS Nonprofit-Management, Hochschule Luzern; teilselbständiger Berater (danielrosch.ch)

Urteilsfähigkeit ist ein Rechtsbegriff, der massgeblich von ausserrechtlichen Aspekten abhängt. Im Workshop wird die Abklärung der Urteils(un)fähigkeit ins Zentrum gestellt.

Neben einer kurzen rechtlichen Einführung wird die medizinisch - ethische Dimension des Konzepts veranschaulicht, das für die Ärzteschaft bedeutsame Instrument U-Doc vorgestellt und dessen Hintergrund erläutert.

Darüber hinaus wird auch der erste Teil des Forschungsprojekts U-Decide «Best Practice zur Optimierung der Selbstbestimmung von Patient:innen unter besonderer Berücksichtigung von Personen mit Demenzerkrankungen» präsentiert, das zum Ziel hat, mit der Abklärung der Urteilsfähigkeit auch Aussagen zum Unterstützungsbedarf zu ermöglichen. Die Ansätze werden zusammen mit den Teilnehmenden diskutiert und Anregungen für die Weiterentwicklung aufgenommen.

*Die Präsentationen und weitere Unterlagen der Fachtagung
stehen auf www.kokes.ch/tagung24 zum Download bereit.*

Abklärung der Urteilsfähigkeit: U-Doc und U-Decide

Daniel Rosch

Prof. (FH)/Dr. iur./dipl. Sozialarbeiter FH/Systemischer Berater und Familientherapeut (DGSF)/ Systemischer Kinder- und Jugendlichentherapeut (hsi)/MAS Nonprofit-Management/ Lehrbeauftragter an diversen Hochschulen/teilselbständiger Berater

Manuel Trachsel

PD Dr. med. Dr. phil., Arzt, Psychologe, Ethiker; Leiter Abteilung Klinische Ethik, Universitätsspital Basel und Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel; Privatdozent, Medizinische Fakultät, Universität Basel

KOKES Tagung vom 4./5.9.2024



1

I. Urteilsfähigkeit: Rechtliche Aspekte

2

Wann muss die Urteilsfähigkeit in einer Abklärung abgeklärt werden?

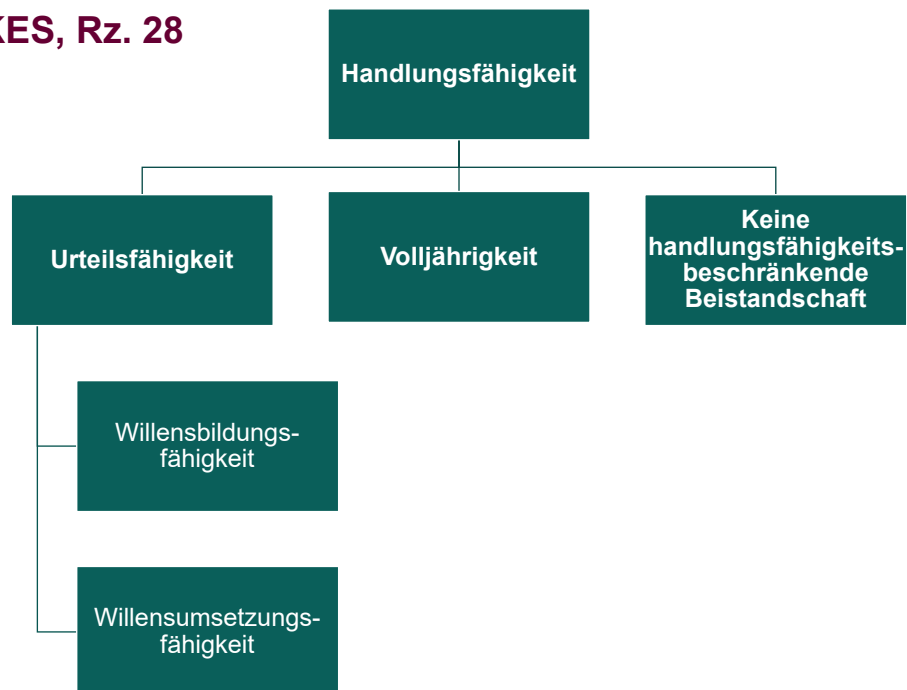
- Grundsätzlich nicht bei Beistandschaften nach Art. 390 Abs. 1 ZGB (ausser vorübergehende UUF)
- Fokus ist dort Schwächezustand
 - U.a. dennoch:
- Vorgelagerte Erwachsenenschutzinstrumente (Eigene Vorsorge, gesetzliche Vertretungsrechte) im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung
- Gültigkeit von Rechtsgeschäften/Rechtshandlungen, die relevant sind im Rahmen der Abklärung
- Höchstpersönliche Rechte (z.B. Aufgabenbereich medizinische Massnahme)

28. Juni 2024
Daniel Rosch

Seite 3

3

Handbuch KES, Rz. 28



28. Juni 2024
Daniel Rosch

4

Weitere Aspekte der Urteilsfähigkeit

- Urteilsfähigkeit als rechtlicher Begriff. Inhaltlich (weitgehend) delegiert an Medizin.
- «vernunftgemäss» zu handeln = gemäss der Vernunft = gemäss Willen → Unvernünftigkeit mgl.
- Urteilsfähigkeit bezieht sich nur auf eine spezifische Rechtshandlung (Relativität)
- Urteilsfähigkeit/Handlungsfähigkeit als «Alles-oder-Nichts-Prinzip»: Urteilsunfähige können keine Rechtsgeschäfte vornehmen → Beweislage ist mitentscheidend.
- Es gilt die Vermutung der Urteilsfähigkeit! Umkehr der Vermutung möglich → Beweislage.
- Feststellung der Urteils(un)fähigkeit: im Zweifelsfalle Mediziner:in; sonst durchaus auch andere Fachpersonen (SAR), aber prüfen (Rz. 33 Handbuch):
 - die Frage der Urteilsfähigkeit zu einer irreversiblen Folge führt (z. B. Beinamputation)
 - die Frage der Urteilsfähigkeit finanziell oder persönlich wichtige Folgen zeitigt (z. B. Generalvollmachten über das gesamte Vermögen)
 - die Haltung oder Meinung der betroffenen Person in deutlichem Widerspruch zu derjenigen des gesetzlichen Vertreters steht (Selbstbestimmung).²⁵

28. Juni 2024
Daniel Rosch

5

Beweislage

- Wer etwas will, hat es zu beweisen:
 - Vermutung der UF → Urteilsunfähigkeit ist zu beweisen; genügend Anhaltspunkte?
 - Gegenbeweis: lucida intervalla?
 - Bei offensichtlicher Urteilsunfähigkeit → Beweis, dass dennoch urteilsfähig war.

28. Juni 2024
Daniel Rosch

Seite 6

6

Bei Urteilsunfähigkeit

- Surrogate (gesetzlich vorgesehenen Regelungen): Eigene Vorsorge, gesetzliche Vertretungsrechte, Aufträge/Vollmachten mit Weitergültigkeitsklausel (Art. 35/405 OR)
 - Rückgriff auf den mutmasslichen Willen, kein objektives Wohl
 - Bei nicht feststellbarem Willen: h.L. objektives Wohl; BRK: best interpretation of will and preferences
 - «Auffüllen mit objektivem Wohl»?
 - Weiterhin durch die Brille der betroffenen Person den Willen zu entwickeln (unter Berücksichtigung mutmasslich von Aspekten des objektiven Wohls)?
- Missbräuchliche Einflussnahme (Art. 12 Abs. 4 BRK) → staatliche Schutzvorkehrungen

7

Der Wille

- „Wille“ ist in Anlehnung an SZMUKLER eine Manifestation tief empfundener, einigermaßen stabil und kohärent bestehender persönlicher Überzeugungen, Werte und Verpflichtungen.

8

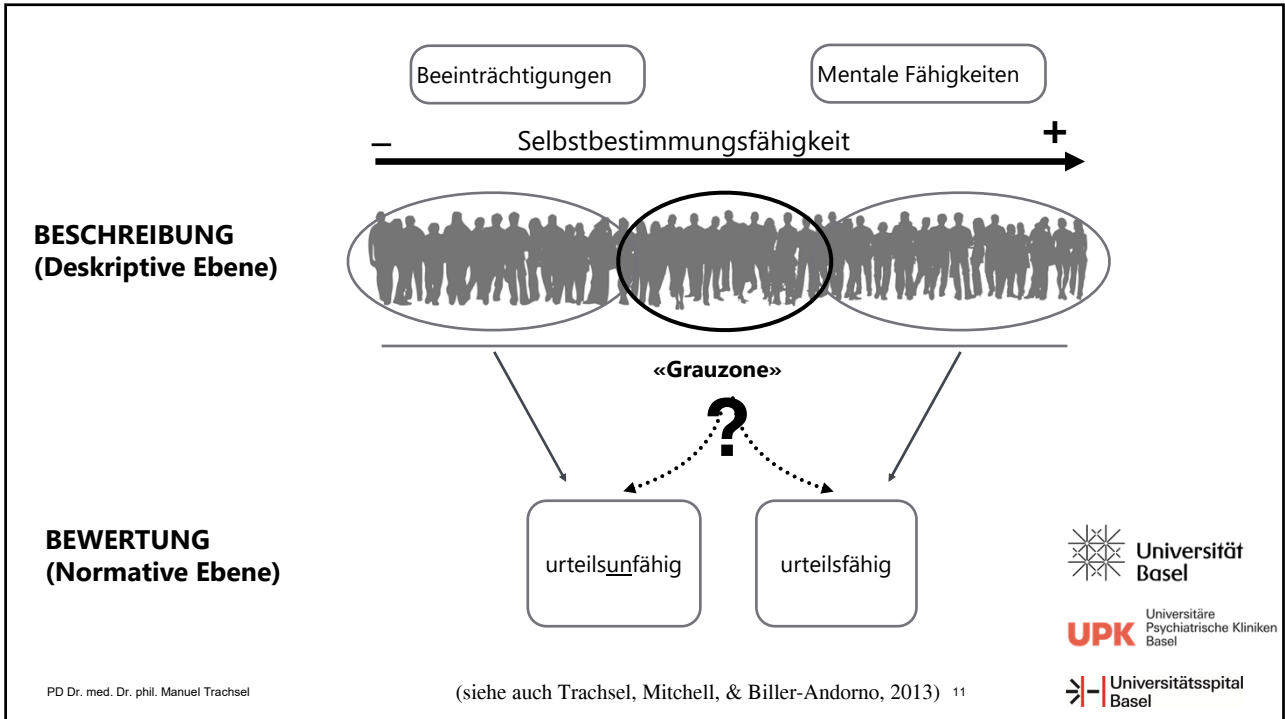
Kriterien mutmasslicher Wille

- bisherige Lebensplanung und Wünsche der betroffenen Person (inkl. Neigungen, Interessen und Lebensumstände),
- bisheriger Lebensstil,
- bisheriges Verhalten und Meinungsäusserungen gegenüber Dritten (Angehörigen/Freunden) oder auch in Dokumenten (Testament, Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung), die auf den Willen schliessen lassen.
- aktuelle Äusserungen (siehe Art. 377 Abs. 3 ZGB).

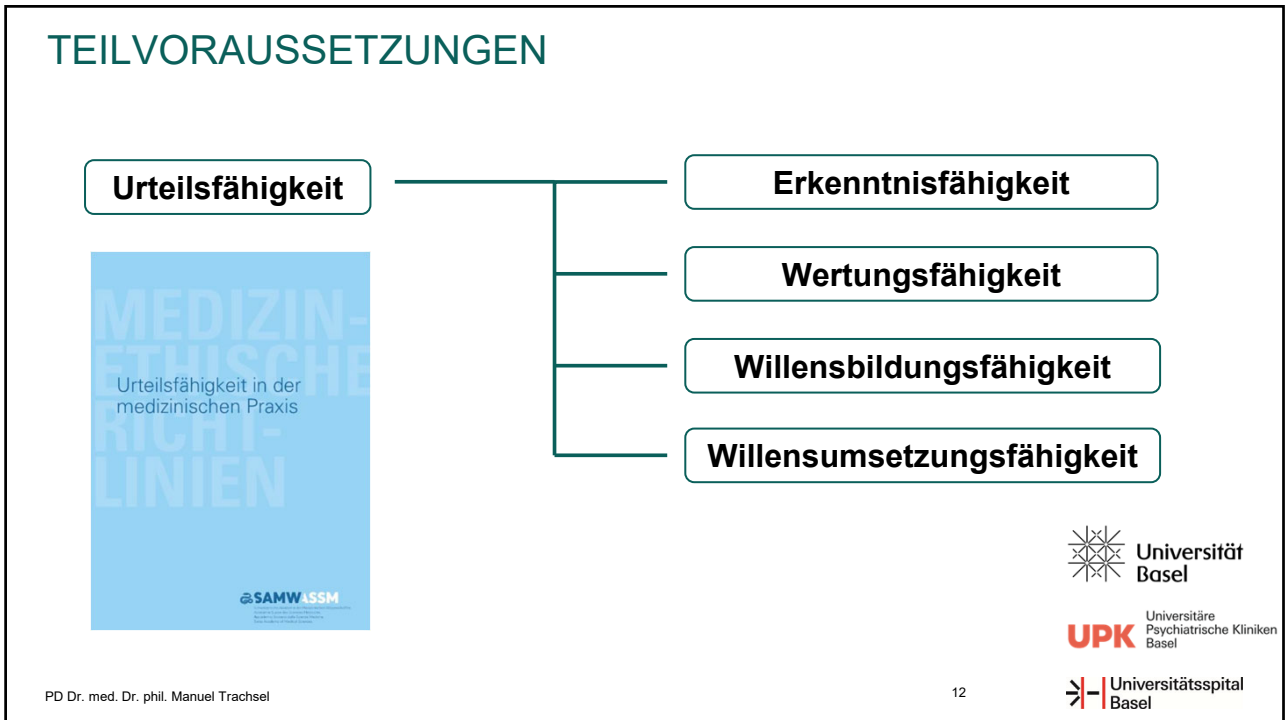
9

II. Urteilsfähigkeit aus medizin-ethischer Sicht

10



11



12

TEILVORAUSSETZUNGEN DER URTEILSFÄHIGKEIT

1) Erkenntnisfähigkeit

Die Fähigkeit die **Aussenwelt** zumindest in ihren Grundzügen richtig **zu erkennen** und sich ein adäquates Bild der Realität zu verschaffen.

2) Wertungsfähigkeit

Die Fähigkeit zu **rationaler Beurteilung** und das Vermögen, sich über die Tragweite und die Opportunität der in Frage stehenden Handlung ein **vernünftiges Urteil** zu bilden.

3) Fähigkeit zur Willensbildung

Die Fähigkeit, aufgrund gewonnener Einsicht und eigener Motive einen nach außen **wirksamen Willen zu bilden**, bei verschiedenen denkbaren Möglichkeiten eine Entscheidung zu treffen.

4) Willenskraft

Die Kraft, gemäß gewonnener Einsicht und eigenem Willen zu handeln, d.h. auch über die Fähigkeit zu verfügen, dem Versuch einer **fremden Willensbeeinflussung** in normaler Weise **Widerstand zu leisten**.

PD Dr. med. Dr. phil. Manuel Trachsel



Universität
Basel

UPK
Universitäre
Psychiatrische Kliniken
Basel

13

**Universitätsspital
Basel**

13

GEDANKENEXPERIMENT I

Medizinische Situation: Ein elektive Herzoperation ist medizinisch indiziert und lebenserhaltend; in deren Rahmen sind Bluttransfusionen unumgänglich.

Herr Adorf: Gutes Informationsverständnis; Krankheits- und Behandlungseinsicht; sieht ein, dass ein Behandlungsverzicht mit höchster Wahrscheinlichkeit den Tod bedeutet; kann seinen Entscheid logisch nachvollziehbar begründen; verzichtet auf die Behandlung

GRUND: Gott erlaubt keine Bluttransfusionen. Wenn ich mir Blut geben lasse, steht mein Verhältnis zu Gott auf dem Spiel.

PD Dr. med. Dr. phil. Manuel Trachsel

14



Universität
Basel

UPK
Universitäre
Psychiatrische Kliniken
Basel

**Universitätsspital
Basel**

14

GEDANKENEXPERIMENT II

Medizinische Situation: Ein elektive Herzoperation ist medizinisch indiziert und lebenserhaltend; in deren Rahmen sind Bluttransfusionen unumgänglich.

Herr Bedarf: Gutes Informationsverständnis; Krankheits- und Behandlungseinsicht; sieht ein, dass ein Behandlungsverzicht mit höchster Wahrscheinlichkeit den Tod bedeutet; kann seinen Entscheid logisch nachvollziehbar begründen; verzichtet auf die Behandlung

GRUND: Ausserirdische Mächte erlauben mir keine Bluttransfusionen. Wenn ich mir Blut geben lasse, steht mein Verhältnis zu diesen Mächten auf dem Spiel.

→ Pathologischer Wahn und Urteilsfähigkeit aufgehoben?



UPK
Universitäre
Psychiatrische Kliniken
Basel



PD Dr. med. Dr. phil. Manuel Trachsel

15

15

WO IST DIE GRENZE?



Grenzziehung zwischen "noch gerade erhaltener" und fehlender Urteilsfähigkeit ist eine **Herausforderung**.

→ Werte der Fachperson beeinflussen die Beurteilung

Grundsatz (SAMW, 2019)

Unkonventionelle Entscheidungsgründe müssen nicht Urteilsunfähigkeit bedeuten.

Urteilsunfähigkeit ist eine Zuschreibung, die auf ethisch-normativen Überlegungen des Arztes basiert.



UPK
Universitäre
Psychiatrische Kliniken
Basel

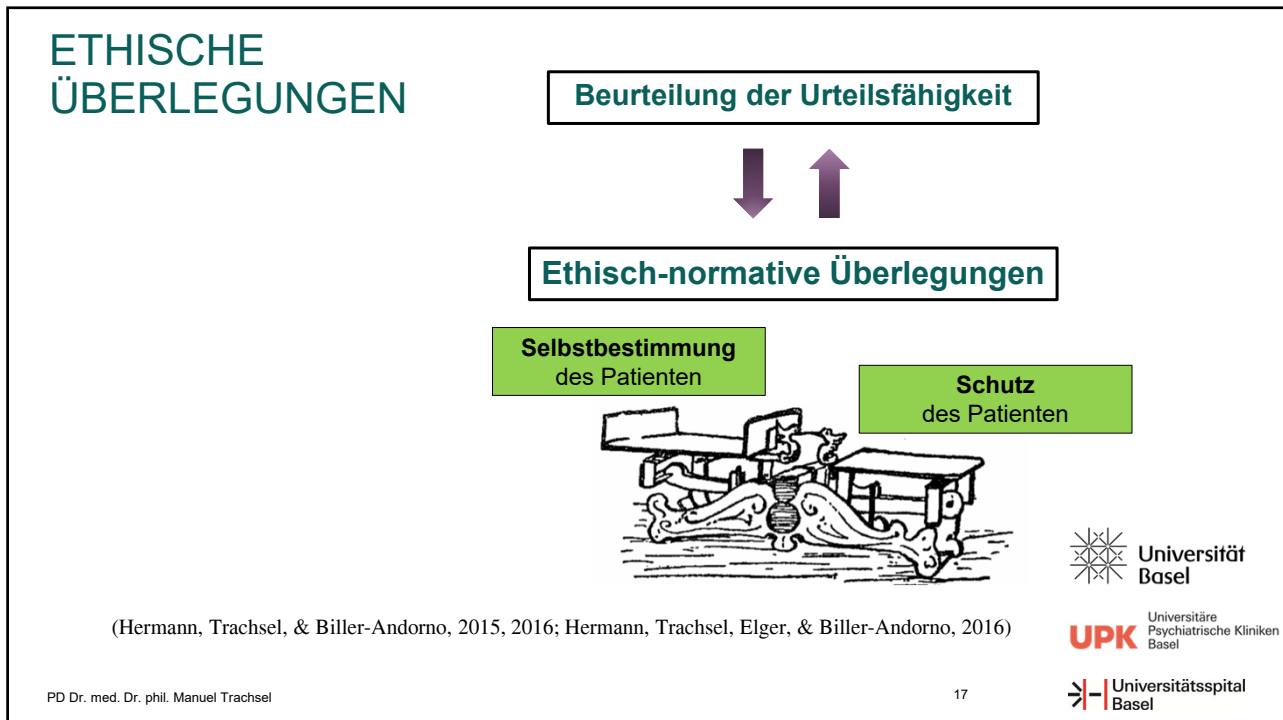
(Shaw, Trachsel, & Elger, 2018; Trachsel & Biller-Andorno, 2022; Trachsel & Appelbaum, 2020, 2022)

PD Dr. med. Dr. phil. Manuel Trachsel

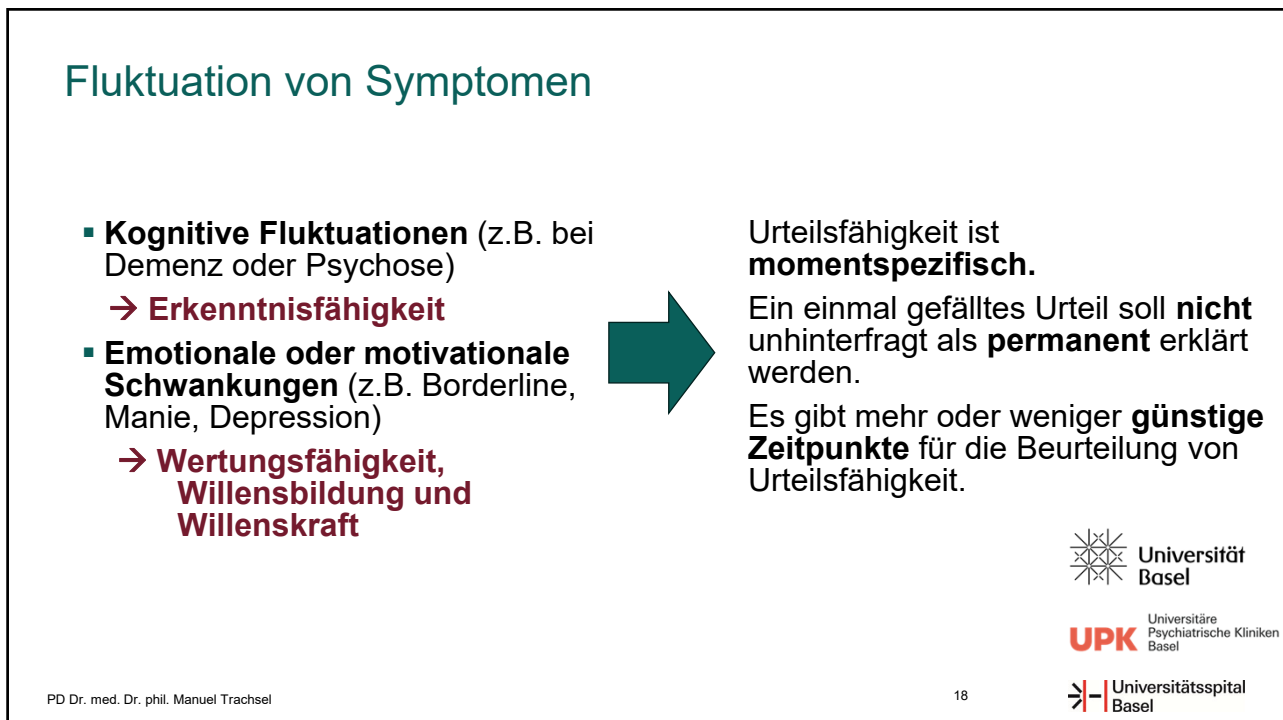
16



16



17






18

U-Doc

U-DOC

Leitfaden und **Dokumentation** in einem
(open access)

https://www.samw.ch/dam/jcr:57d2f38a-2361-4fdc-8435-624c99f17bc2/formular_samw_evaluation_urteilsfaehigkeit_u_doc.pdf


Universität Basel

 Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel

Universitätsspital Basel

PD Dr. med. Dr. phil. Manuel Trachsel 19

19

U-Doc

U-DOC

EVALUATION DER URTEILSFÄHIGKEIT Formular

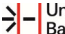
Beurteilende Person(en):

Datum der Beurteilung:

[Patientenetikett]

ERKENNTNISFÄHIGKEIT Fähigkeit, die vorliegende Entscheidungssituation zu erfassen (Schwerpunkt: Kognition)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	unauffällig	leicht beeinträchtigt	mittelgradig beeinträchtigt	schwer beeinträchtigt	nicht beurteilbar
WERTUNGSFÄHIGKEIT Fähigkeit, der vorliegenden Entscheidungssituation persönliche Bedeutung beizumessen (Schwerpunkt: Motivation und Emotion)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	unauffällig	leicht beeinträchtigt	mittelgradig beeinträchtigt	schwer beeinträchtigt	nicht beurteilbar
WILLENSBILDUNG UND -UMSETZUNG Fähigkeit, eine Entscheidung zu treffen, zu kommunizieren, zu begründen und zu vertreten (Schwerpunkt: Volition)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	unauffällig	leicht beeinträchtigt	mittelgradig beeinträchtigt	schwer beeinträchtigt	nicht beurteilbar

PD Dr. med. Dr. phil. Manuel Trachsel 20


Universitätsspital Basel

20

U-Doc

WILLENSBILDUNG UND -UMSETZUNG
 Fähigkeit, eine Entscheidung zu treffen, zu kommunizieren, zu begründen und zu vertreten (Schwerpunkt: Volition)

	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	unauffällig	leicht beeinträchtigt	mittelgradig beeinträchtigt	schwer beeinträchtigt	nicht beurteilbar
<p><i>Für welche Behandlungsoption haben Sie sich entschieden? Warum haben Sie sich für [vom Patienten präferierte Option] entschieden? [wenn keine Entscheidung] Was macht die Entscheidung so schwierig? Fühlt sich die Entscheidung richtig an?</i></p>					
<p>Treffen und Äussern einer Entscheidung Die Person ist in der Lage, eine Entscheidung zu treffen und verständlich zu kommunizieren.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<p>Bereitstellen einer Begründung Die Person kann kohärent darlegen - durch rational-analytische Argumentation oder intuitionsbasierte Selbstreflexion -, weshalb sie sich für eine bestimmte Option entschieden hat.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<p>Widerstandskraft gegen inneren Drang Die Person kann Impulse, Zwänge oder Ängste kontrollieren, die sie daran hindern, die getroffene Entscheidung umzusetzen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<p>Widerstandskraft gegen äussere Einflüsse Die Person kann ihren gefassten Willen gegenüber widersprechenden Meinungen anderer behaupten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Beschreibung der Beeinträchtigungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

PD Dr. med. Dr. phil. Manuel Trachsel

23

23

III. Supported Decision Making & Urteilsfähigkeit: U-Decide

24

Projekt U-Decide

Project Title

Projekt U-DECIDE: «Best Practice zur Optimierung der Selbstbestimmung von Patient:innen unter besonderer Berücksichtigung von Personen mit Demenzerkrankungen»

Prof. Dr. Paula Krüger

Prof. Dr. Andreas Monsch

Prof. Dr. Daniel Rosch

PD Dr. Dr. Manuel Trachsel

Gefördert durch

FELIX
PLATTER-Stiftung
FORSCHUNG UND INNOVATION

HSLU Foundation
Die Stiftung der Hochschule Luzern

28. Juni 2024

Seite 25

25

Projekt U-Decide

1. Rechtliche Ausgangslage: Wie ist die Rechtslage bezüglich der Selbstbestimmung von Patient:innen mit Demenz in der Schweiz, die (a) urteilsfähig sind, die sich (b) an der Grenze zur Urteilsunfähigkeit befinden und die (c) urteilsunfähig sind?

2. Interdisziplinäre Verknüpfung des aktuellen klinisch-ethischen «State of the Art» mit der Rechtslage: Wie ist der aktuelle ethische und klinisch-empirische «State of the Art» sowie der Stand der rechtlichen Diskussion hinsichtlich der Optimierung der Patientenselbstbestimmung in folgenden Themenbereichen?

- (a) «Supported decision making» (unterstützte Entscheidungsfindung)
- (b) Erkennen und Umsetzen des mutmasslichen Willens
- (c) Partizipationsmöglichkeiten von Patient:innen

28. Juni 2024

Gefördert durch

FELIX
PLATTER-Stiftung
FORSCHUNG UND INNOVATION

HSLU Foundation
Die Stiftung der Hochschule Luzern

Seite 26

26

Projekt U-Decide

3. Erhebung der aktuellen Praxis:

(a) Welche Leitfäden und Richtlinien zur Umsetzung der Patientenselbstbestimmung gibt es in der Schweiz bereits? Wo liegen die Schwierigkeiten in der Praxis bei der **Verknüpfung des aktuellen klinisch-ethischen «State of the Art» mit den** rechtlichen Bestimmungen?

(b) Wie lässt sich die aktuelle Praxis der Umsetzung des Patientenselbstbestimmungsrechts bei Demenz aus Sicht von Gesundheitsfachpersonen sowie von Menschen mit Demenz und Angehörigen beschreiben?

(c) Welchen Einfluss haben die Einstellungen von Gesundheitsfachpersonen gegenüber Menschen mit Demenz und gegenüber dem Recht auf Selbstbestimmung auf die Umsetzung des Selbstbestimmungsrechts?

4. Diskussion und Zusammenfassung der aktuellen Praxis: Wie lässt sich diese Praxis vor dem Hintergrund der rechtlichen und medizin-ethischen Überlegungen beurteilen?

5. Bereitstellung von Best-Practice-Empfehlungen: Welche konkreten Best-Practice-Empfehlungen lassen sich für die Praxis aus den Befunden dieser Studie ableiten?

28. Juni 2024

Gefördert durch

FELIX
PLATTER-Stiftung
FORSCHUNG UND INNOVATION

HSLU Foundation
Die Stiftung der Hochschule Luzern

Seite 27

27

HSLU Hochschule
Luzern

1. Rechtlicher Teil U-Decide (aktueller Stand)

28

Rechtlicher Teil (momentaner Stand)

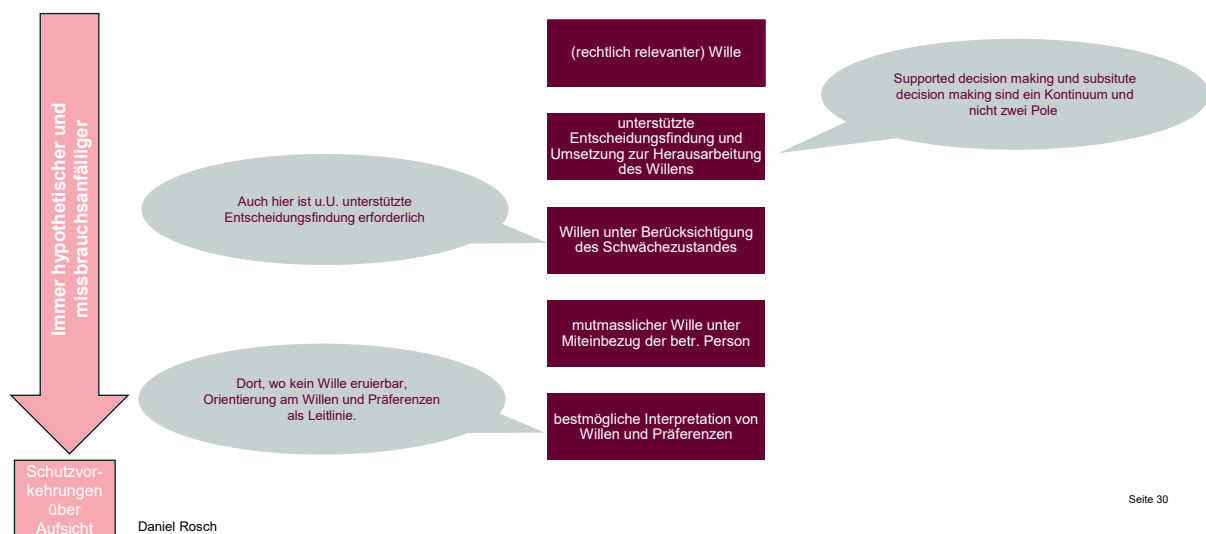
- Selbstbestimmung und Vertretung/UUF: direkte Selbstbestimmung durch urteilsfähige Menschen; indirekte Selbstbestimmung über Vertretung aber Rückbindung an den Willen der betroffenen Person (mutmasslicher Wille)
- Unterstützte Entscheidungsfindung und –umsetzung: Vorstellung, dass Urteilsfähigkeit auch vom Kontext abhängt (Kommunikationsverhalten, Gesprächssituation) und als «Alles oder Nichts Prinzip» eine Bilanzierung ist von Wahrscheinlichkeiten hinsichtlich der zu prüfenden Aspekte der Urteilsfähigkeit.
- Frage, ob sich zugleich supported decision making geprüft werden kann im Rahmen der Urteils(un)fähigkeitsprüfung.
- Orientierung an prozessualen Aspekten; keine weitere Differenzierung der Aspekte der UF, da Überschneidungen.

28. Juni 2024
Daniel Rosch

Seite 29

29

Willens- und personenzentrierte Umsetzung



30

2. Modellvorschlag

Daniel Rosch

31

IV. Ein Fallbeispiel zum Testen von U-Doc/U-Decide

28. Juni 2024

Seite 37

37



38